



Fachbereich/Eigenbetrieb Bildung/Soziales/Sport
Verfasser/in Stotz, Kathrin
Vorlage Nr. 003/2024
Datum 4. Januar 2024

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	25.01.2024	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	30.01.2024	

Betreff:

Anpassung der Einkommensstaffelung bei Elternbeiträgen der Schulkindbetreuung

Anlagen:

Beispielrechnungen für beide Varianten

Beschlussvorschlag:

1. Der Einführung zusätzlicher Einkommensstaffeln bei den Elternbeiträgen der Schulkindbetreuung wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat folgt dabei der Empfehlung der Verwaltung und beschließt somit Variante 1.
3. Die neuen Einkommensstaffeln und Elternbeiträge sind gültig ab Schuljahr 2024/25.

Personelle Auswirkungen:

Nein.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Begründung.

Begründung:

Einleitung

Eine Schulkindbetreuung an Lörracher Grundschulen gibt es seit rund zwanzig Jahren. Das Angebot wurde sukzessive ausgebaut. Heute bietet Lörrach an **allen** Grundschulen einen Betreuungsumfang von 7.00-17.00 Uhr. Durchgeführt werden die freizeitpädagogischen Angebote, die in enger Abstimmung mit den Schulen stattfinden, von den durch die Stadt Lörrach beauftragten Trägern der Jugendhilfe - SAK e.V. und Dieter-Kaltenbach-Stiftung (Ausnahme: Hellbergschule, dort ist dies der Gemeindekindergarten der Stadt Lörrach in altersgemischten Gruppen).

Aktuell besuchen 463 Kinder von 1641 GrundschülerInnen die Schulkindbetreuung. Derzeit sind rund 50 MitarbeiterInnen in dem Bereich beschäftigt. Die Finanzierung basiert auf einer ungefähren Drittelung, 1/3 Stadt, 1/3 Land und 1/3 Elternbeiträge.

Historie zur Einkommensstaffelung

Bis 2016 wurde ein einheitlicher Beitrag von allen Eltern erhoben. Mit der konzeptionellen Neuausrichtung der Schulkindbetreuung (Qualitätsoffensive) ab 2017 wurde in mehreren Schritten - neben verschiedenen organisatorischen, personellen und inhaltlichen Verbesserungen - auch eine einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge eingeführt. Diese wurde, wie alle Veränderungen, im intensiven Austausch mit Schulen, Elternbeiräten und dem Gesamtelternbeirat (GEB) erarbeitet.

Bei der Einführung der neuen (mit höherem Einkommen erhöhten) Elternbeiträge zum Schuljahr 2017/18, kam es zwar anfangs zu Rückfragen von Eltern, die zuvor den Einheitsbetrag bezahlt hatten, große Widerstände oder Gegeninitiativen gab es jedoch nicht. Die Elternschaft akzeptierte eine einkommensabhängige solidarische Beteiligung an die-

sem Angebot für ihre Kinder. Bis heute erfährt die Einkommensstaffelung nahezu durchgängige Akzeptanz (im Gegensatz zu anderen Bereichen der Schulkindbetreuung wie dem Personalmangel oder räumlichen Rahmenbedingungen -> die Verwaltung wird in Kürze hierzu mündlich im Gremium berichten).

Aktuelle Entwicklung / Initiative des GEB

Der Fachbereich Bildung/Soziales/Sport ist im regelmäßigen Austausch mit dem GEB. Vor einigen Monaten wurde von den Vertretern des GEB vorgeschlagen, die bestehenden Einkommensstaffeln bei höheren Bruttohaushaltseinkommen zu erweitern und für Geringverdiener zu reduzieren. Das **Ziel: mehr Beitragsgerechtigkeit herzustellen!**

Die Elternbeiräte berichten vom Austausch innerhalb der Elternschaft, wobei festgestellt wurde, dass die bisherige höchste Einkommensstufe nicht ausreicht, um eine gerechte Beitragsstruktur zu erreichen. Der Austausch zeigte hier, dass es in Lörrach viele Eltern gibt, die höhere Einkommen beziehen, als die derzeitige Staffelung abbildet.

Dies stellt auch die Abbildung 1 nochmals dar. Es ist deutlich zu erkennen, dass knapp 50 % der Elternschaft über ein Bruttohaushaltseinkommen höher als 6000,- € verfügt.

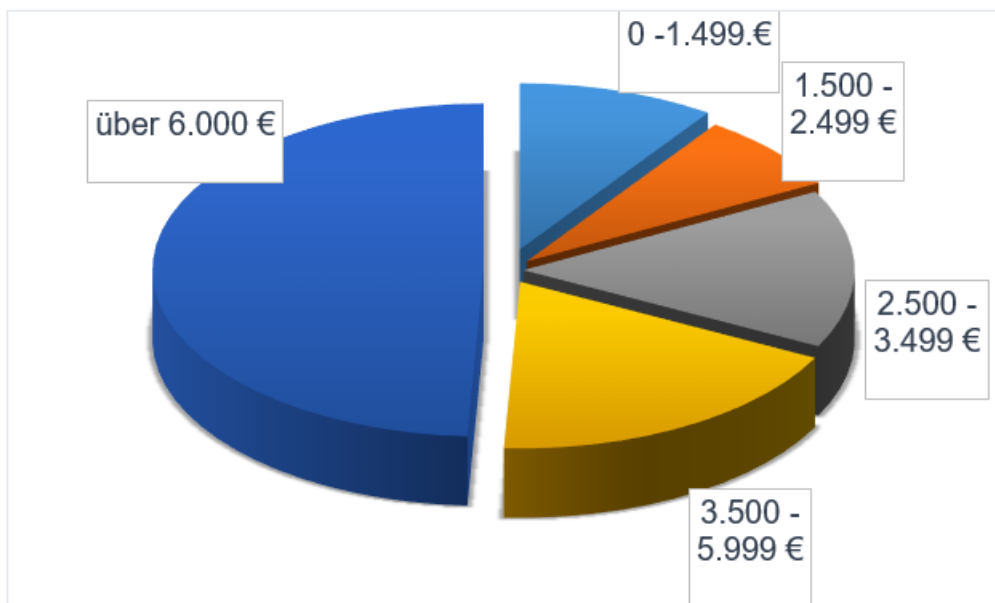


Abbildung 1: Verteilung Elternbeiträge nach Einkommensstaffelung SJ 2023/24

Somit bezahlt zum Beispiel eine Familie, die insgesamt ein Haushaltsbruttoeinkommen von knapp über 6000,- Euro hat, den gleichen Beitrag wie eine Familie, die z.B. über 10 000,- Euro verfügt. Hier sieht der GEB ein Ungleichgewicht in der Verteilung der Last der Elternbeiträge. Die Verwaltung schließt sich dieser Sichtweise an.

Desweiteren ist eine Senkung der Elternbeiträge in der untersten Einkommensstufe (Nr.1) (0 bis 1499,- €) von 4 € pro Stunde auf 2 € pro Stunde vorgesehen, um diesen Personenkreis zu entlasten. Diese Gruppe profitiert nicht im gleichen Maße von Inflationsausgleichszahlungen oder Tarifsteigerungen, wie beruflich besser gestellten Personen. Dies ist spürbar an der gestiegenen Anzahl von Anträgen auf Ermäßigung der Kosten der Schulkindbetreuung. Leistungsempfänger und sozial schwächer gestellte Familien haben weiterhin die Möglichkeit einen Antrag auf Ermäßigung der Kosten zu stellen. Laut Beschlussvorlage Nr. 076/2019 (Sachstand Schulkindbetreuung - Evaluation und Weiterentwicklung) erhalten bisher nur Familien eine Ermäßigung, wenn für den Lebensunterhalt Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII erhalten werden. Eltern, die Wohngeld beziehen sind von der Ermäßigung bisher ausgeschlossen. Diese werden zukünftig von der Reduzierung profitieren.

In mehreren Arbeitstreffen haben der Fachbereich Bildung/Soziales/Sport und die Vertreter des GEB verschiedene Varianten zu einer neuen Einkommens-/Beitragsstaffelung diskutiert. Das Ergebnis sind die hier dargestellten Varianten 1 und 2.

Nr.	bisherige Einkommensstufen	Stunde/ Halbtag bisher	Stunde/ Halbtag neu	Stunde/ Ganztag bisher	Stunde/ Ganztag neu
1	0,-- bis 1.499,--	4,00 €	2,00 €	4,00 €	2,00 €
2	1.500,-- bis 2.499,--	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €
3	2.500,-- bis 3.499,--	8,00 €	8,00 €	9,00 €	9,00 €
4	3.500,-- bis 5.999,--	9,00 €	9,00 €	11,00 €	11,00 €
erweiterte Einkommensstufen (neu)					
5	6.000,-- bis 8.499,--	13,00 €	13,00 €	16,00 €	16,00 €
6	8.500,-- bis 10.999,--		15,00 €		19,00 €
7	11.000,-- bis 13.499,--		17,00 €		22,00 €
8	13.500,-- bis 14.999,--		19,00 €		25,00 €
9	15.000,-- bis 19.999,--		21,00 €		28,00 €
10	über 20.000,--		25,00 €		34,00 €

Tabelle 1: Variante 1 der erweiterten Einkommensstufen

Nr.	bisherige Einkommensstufen	Stunde/ Halbtag bisher	Stunde/ Halbtag neu	Stunde/ Ganztag bisher	Stunde/ Ganztag neu
1	0,-- bis 1.499,--	4,00 €	2,00 €	4,00 €	2,00 €
2	1.500,-- bis 2.499,--	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €
3	2.500,-- bis 3.499,--	8,00 €	8,00 €	9,00 €	9,00 €
4	3.500,-- bis 5.999,--	9,00 €	9,00 €	11,00 €	11,00 €
erweiterte Einkommensstufen (neu)					
5	6.000,-- bis 8.499,--	13,00 €	13,00 €	16,00 €	16,00 €
6	8.500,-- bis 10.999,--		14,00 €		18,00 €
7	11.000,-- bis 13.499,--		15,00 €		20,00 €
8	13.500,-- bis 14.999,--		16,00 €		22,00 €
9	15.000,-- bis 19.999,--		17,00 €		24,00 €
10	über 20.000,--		19,00 €		28,00 €

Tabelle 2: Variante 2 der erweiterten Einkommensstufen

Empfehlung des Fachbereichs Bildung/Soziales/Sport

Nach intensiver Abstimmung mit dem GEB stellt die Variante 1 eine gerechte und zumutbare Beitragsstaffelung dar, welche proportional zu den bisherigen Beiträgen eine gerechte Verteilung der Kosten für Gut- und Höchstverdiener gewährleistet. Eine konsequente Fortführung der Erhöhung/u. Verteilung der Beitragssätze ist hier gegeben. Ein weiteres Anliegen der Elternbeiräte ist die Entlastung der untersten Einkommensstufe, bis hin zu einem kostenlosen Angebot. Dies wurde intern geprüft, aber verworfen, da dadurch ein höherer Verwaltungsaufwand entstünde als bei der derzeitigen Regelung mit der Möglichkeit auf Ermäßigungen. Darum soll die unterste Stufe von 4,- auf 2,- Euro reduziert werden.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt die Verwaltung die Variante 1.

Bei Variante 2 dagegen sind die Erhöhungen zwischen den einzelnen Beitragsstufen geringer (teilweise nur 1,- pro Stufe), was lediglich eine minimale Steigerung in jeder Stufe – bei hohen und sehr hohen Einkommen - darstellt, aber nicht den bisherigen Erhöhungen in 2,- und 3,- Euro-Schritten folgt.

Finanzielle Auswirkungen

Ein „**Nebeneffekt**“ beider Varianten wird sehr wahrscheinlich eine Steigerung der Einnahmen und damit eine höhere Kostendeckung sein. Eine genaue Berechnung ist jedoch nicht möglich (darum keine Angabe unter finanzielle Auswirkungen). Insbesondere deshalb, weil die Einkommensverteilung über der bisher höchsten Einkommensstufe (6000,- €) nicht bekannt ist. Zum anderen könnte ein erhöhter Beitrag zu weniger Buchungen oder sogar zu Abmeldungen führen (dies wird jedoch nicht erwartet).

Eine automatische jährliche Dynamisierung der Elternbeträge für die Folgejahre ist aktuell nicht vorgesehen. Eine regelmäßige Prüfung und ggf. Anpassung der Beiträge an Inflationsentwicklungen findet allerdings auch zukünftig statt. Hierbei sind etwaige veränderte rechtliche Rahmenbedingungen im Zuge der Einführung des „Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung und Förderung (GaFöG)“ ab Schuljahr 2026/27 zu berücksichtigen.

Umsetzung

Die erweiterten Einkommensstufen sollen ab dem Schuljahr 2024/25 gelten. Wichtig ist deshalb eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt, da die Eltern zwecks Planungssicherheit bereits bei der Schulanmeldung im Februar 2024 (mit verbindlichen Beitragsinformation) auch ggfs. einen Platz für ihr Kind in der Schulkindbetreuung buchen müssen. Hierfür müssen zudem die erweiterten Einkommensstufen im Anmeldeportal www.skib-loerrach.de bis zur Schulanmeldung (Feb. 2024) umprogrammiert werden.

Ilona Oswald
Fachbereichsleiterin